



Zu II- 5255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/364-XI/A/1a/88

Wien, <sup>13.</sup> September 1988

Zu 2456/AB

1988 -09- 14

zu 2594/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

In Ergänzung der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.2594/J betreffend Waldsterben, welche die Abgeordneten Geyer und Freunde am 15. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie ich schon zu den Punkten 2 bis 6 der Anfrage ausgeführt habe, wurde zur Erarbeitung der 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkessellemissionsgesetz (DKEG) weder im seinerzeitigen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie noch im seinerzeitigen Bundesministerium für Bauten und Technik ein Arbeitskreis eingerichtet.

Über Anregung des damaligen Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wurde jedoch am 25.11.1983 eine "Expertengruppe zur Beratung der Wirtschaft" gebildet, welche sich vor allem mit Maßnahmen gegen das Waldsterben zu befassen hatte. Dieser Expertengruppe gehörten neben den Sozialpartnern auch die im Gegenstand berührten Organisationseinheiten des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie an. Aufgabe dieser Expertengruppe war in erster Linie die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für legislative Maßnahmen. Gegenstand der Besprechungen bildeten zunächst offene Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf einer 2. Verordnung des seinerzeitigen Bundesministers für Land-

und Forstwirtschaft gegen forstschädliche Luftverunreinigungen. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges wurden jedoch bald auch Probleme betreffend den Entwurf einer 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkesselemissionsgesetz des seinerzeitigen Bundesministers für Bauten und Technik in die Beratungen einbezogen und in mehreren Gesprächsrunden unter Zuziehung von Experten des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik behandelt.

Für die Erstellung der 1. Durchführungsverordnung nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen wurde von mir, wie bereits in der Beantwortung vom 1.9.1988 festgestellt, kein Arbeitskreis eingesetzt, es werden jedoch externe Experten bzw. Hochschulinstitute im notwendigen Umfang zugezogen.

